



Fragen an die Kantone zu den Änderungen der Finanz- und Lastenausgleichsverordnung (FiLaV)

Per 1. Januar 2016 in Kraft tretende Änderungen

Definition der Bevölkerung

Art. 3, Anhänge 8.1 und 8.3 sowie 9.1 und 9.3

- 1 Sind Sie mit der Präzisierung der Definition der Bevölkerung pro Kopf der Einwohnerinnen und Einwohner für die Berechnung des Ressourcenpotenzials, für die Berechnung der Beiträge der ressourcenstarken Kantone und für die Berechnung der Beiträge an die ressourcenschwachen Kantone einverstanden?

Keine Bemerkungen.

Die entsprechenden Präzisierungen wurden bereits in einer früheren Vernehmlassung akzeptiert.

Faktor Alpha

Art. 13 und sein Anhang 4

- 2 Haben Sie Bemerkungen zum Faktor Alpha für die Vierjahresperiode 2016-2019?

Keine Bemerkungen.

Die Berechnung beruht auf den aktuellen, effektiven Zahlen. Die Festlegung der Berechnungsunterlagen ist korrekt.

Faktoren Beta

Anhang 6 (Art. 19 und 20)

- 3 Haben Sie Bemerkungen zu den Faktoren Beta für die Vierjahresperiode 2016-2019?

Keine Bemerkungen.

Die Berechnung beruht auf den aktuellen, effektiven Zahlen.

Provisorische Angaben

Art. 19 Abs. 5 und 6 und Aufhebung von Art. 54

- 4 Sind Sie mit der Überführung der Übergangsbestimmungen von Artikel 54 in definitives

Recht in Artikel 19 Absätze 5 und 6 gemäss dem von den Kantonen, Parteien und interessierten Kreisen bei der Vernehmlassung zum zweiten Wirksamkeitsbericht begrüss-ten Vorschlag des Bundesrates einverstanden?

Keine Bemerkungen.

Es findet damit eine Überführung der «provisorischen Zuger Lösung» für die privilegierten Gesellschaften ins definitive Recht. Die Zustimmung der Kantone liegt im Wirksamkeitsbericht vor.

Vereinfachung der Verordnung

Anhang 1.2, Anhang 11, Anhang 13.2 und Anhang 14.3

5 Sind Sie mit der Vereinfachung der Verordnung einverstanden, welche mit der Aufhebung der Anhänge 1.2, 11, 13.2 und 14.3 einhergeht?

Keine Bemerkungen.

Per 1. Januar 2017 in Kraft tretende Änderungen

Armutsindikator

Art. 34 Abs. 2 und 3 und neuer Art. 34a

6 Sind Sie mit der vom Bundesamt für Statistik aufgrund der Empfehlungen der Eidg. Finanzkontrolle vorgeschlagenen Anpassung des Konzepts und der Berechnungsmethode für den Armutsindikator einverstanden?

Keine Bemerkungen.

Diese Anpassung hat keine Auswirkungen für Kanton Zug; sie hat v.a. für die Kantone Wallis und Genf Auswirkungen

Weitere Bemerkungen

7 Haben Sie weitere Bemerkungen zur Anpassung der FiLaV für die dritte Vierjahresperiode 2016-2019?

Die Ausschöpfung des Ressourcenpotenzials liegt bei den juristischen Personen tiefer als bei den natürlichen Personen. Die Gewinne der juristischen Personen müssten deshalb mit einem Gewichtungsfaktor von 0,7 in die aggregierte Steuerbemessungsgrundlage einfließen, damit ein «Gewinnsteuerfranken» einem «Einkommensfranken» entspricht. Es gibt keine stichhaltigen Argumente, die Berücksichtigung dieser tieferen Ausschöpfbarkeit der Gewinne der juristischen Personen abzulehnen. Der Kanton Zug beantragt deshalb mit Nachdruck, dass die Gewinne der juristischen Personen per 1. Januar 2016 mit einem Gewichtungsfaktor 0,7 statt wie bisher 1,0 in die aggregierte Bemessungsgrundlage einfließen. Wir befürworten die Anpassung des Faktors Alpha nur, wenn auch die Gewichtung bei den juristischen Personen angepasst wird.